



# Vereinsstatuten

## Solidaritätsnetz Bern

### I. Name und Sitz

---

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Solidaritätsnetz Bern» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 142) mit Sitz in Bern.

### II. Zweck

---

#### Art. 2 Zweck und Tätigkeit

Der Verein setzt sich dafür ein, dass jeder Mensch, unabhängig von seinem Aufenthaltsstatus, seine elementaren Grundrechte (Bildung, Gesundheit, rechtliches Gehör, Schutz vor Ausbeutung und soziale Sicherheit) wahrnehmen und menschenwürdig leben kann.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Geflüchteten, Sans-Papiers und in Not geratenen Menschen ohne geregelten Aufenthalt mittels von Projekten im Bereich Migration, Soziales und Beratung.

Um seinen Zweck zu realisieren, betätigt sich der Verein insbesondere wie folgt:

- a. durch Unterstützung von Flüchtlingen und in Not geratenen Menschen ohne geregelten Aufenthalt
- b. durch Sensibilisierung der Öffentlichkeit für deren Lebensbedingungen
- c. durch Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Personen und anderen gemeinnützigen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung
- d. durch Kontaktaufnahme mit Medienvertreter\*innen und Behörden.

Der Verein hat keinen Erwerbszweck und erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt seine humanitären Ziele im Interesse der Allgemeinheit.

#### Art. 3 Unabhängigkeit und Neutralität

Der Verein ist unabhängig sowie parteipolitisch und konfessionell neutral.

### III. Mitgliedschaft

---

#### Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Solidaritätsnetzes können soziale, gemeinnützige, kirchliche und politische Organisationen, juristische Personen, Gruppierungen aller Art sowie Einzelpersonen werden, die sich für den Zweck des Vereins einsetzen oder ihn unterstützen wollen. Alle Mitglieder, die keine Einzelpersonen sind, haben kollektives Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft wird mittels Aufnahme durch den Vorstand erworben. Sie beginnt mit der Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags. In finanzieller Notsituation eines Mitglieds kann der Vereinsvorstand auf den Mitgliederbeitrag einzelner Mitglieder verzichten oder diesen reduzieren. Der Austritt kann jederzeit mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Für den Ausschluss eines Mitglieds bedarf es einer Zweidrittelmehrheit des Vereinsvorstandes.

Der Mitgliederbeitrag für natürliche Personen beträgt mindestens CHF 50 pro Jahr und für juristische Personen oder Kollektive CHF 120 pro Jahr. Die Mitgliederversammlung legt die Mitgliederbeiträge fest. Sie werden jeweils am Anfang des Jahres in Rechnung gestellt.

## **IV. Organisation**

---

### **Art. 5**

Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Quartalsversammlung
- D. Die Geschäftsstelle
- E. Die Revisionsstelle

### **A. Mitgliederversammlung**

#### **Art. 6 Einberufung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Beilage der Traktandenliste eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktandierungsanträge sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

#### **Art. 7 Kompetenzen**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand oder 1/10 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

## **B. Vorstand**

### **Art. 8 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer**

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt; Wiederwahl ist möglich. Ordentlicher Weise erfolgt die Wahl durch die Mitgliederversammlung. Bei Vakanz während der Amtsdauer (z.B. infolge Tod oder Rücktritt) kann der Vorstand auf Empfehlung der Quartalsversammlung einen Ersatz kooptieren, der bis zur nächsten ordentlichen Jahresversammlung im Amt ist.

### **Art. 9 Kompetenzen**

Der Vorstand befasst sich mit dem strategischen Belangen des Vereins, vertritt den Verein nach Aussen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Er entscheidet in allen Belangen, die nicht durch Gesetz oder Statuten unentziehbar anderen Organen zugewiesen sind. Seine Zuständigkeit umfasst insbesondere:

- a. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- b. Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung und Quartalsversammlung;
- c. Beschlussfassung über Ausgaben des Vereins über Fr. 5000
- d. Bildung von Kommissionen für besondere Aufgaben;
- e. Beschlussfassung über den Beizug von Dritten für besondere Aufgaben.
- f. Auswahl und Anstellung der Mitglieder der Geschäftsstelle.

Beschlüsse des Vereinsvorstandes können auch mit schriftlichem Zirkularbeschluss oder per Mail gefällt werden, sofern nicht zwei oder mehr im Mailverteiler aufgeführte Personen die Durchführung einer Mitgliederversammlung verlangen und keine Person ihre Nichtzustimmung schriftlich oder per Mail bekannt geben.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

## **C. Quartalsversammlung**

### **Art. 10 Zusammensetzung**

Die Quartalsversammlung ist die Versammlung der im Verein aktiv tätigen Personen. Interessierte melden sich bei der Geschäftsstelle um eine Einladung zu erhalten. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Mindestens ein Mitglied der Geschäftsstelle ist dabei anwesend.

### **Art. 11 Einberufung**

Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsvorstand oder die Geschäftsstelle mittels des entsprechenden Mailverteilers.

### **Art. 12 Zuständigkeit**

Die Mitgliederversammlung berät den Vereinsvorstand bei der strategischen Entwicklung und dient der Koordination und dem Austausch der Vereinsmitglieder, Gremien und Kommissionen. Sie hat jederzeit Antragsrecht an den Vereinsvorstand, wobei sie jeweils eine\*n Delegierte\*n, der/die den Antrag im Vorstand vertritt.

## D. Geschäftsstelle

### Art. 13 Zusammensetzung

Die Geschäftsstelle besteht aus den fest angestellten Personen, mindestens aber aus einem\*r Leiter\*in der Anlaufstelle und eine\*r Vereinssekretär\*in. Sie werden vom Vereinsvorstand entsprechend den arbeitsrechtlichen Vorgaben gewählt und entschädigt.

### Art. 14 Zuständigkeit

Der Geschäftsstelle obliegt die operative Verantwortung für die Durchführung der Vereinsziele. Sie ist direkt dem Vereinsvorstand unterstellt und ihm gegenüber Rechenschaft pflichtig. Mindestens eines ihrer Mitglieder nimmt an den Sitzungen des Vereinsvorstandes sowie an den Mitgliederversammlungen und Quartalsversammlungen teil. Sie haben Antragsrecht im Vorstand.

### Art. 15 Kompetenzen

Die Geschäftsstelle ist für das Alltagsgeschäft des Vereins verantwortlich, namentlich für alle Geschäfte, die ihr durch den Vereinsvorstand übertragen werden. Die Zuständigkeiten der Geschäftsstelle umfassen insbesondere:

- a. Teilnahme an Sitzungen des Vereinsvorstandes mit Stimm- und Antragsrecht
- b. Beschlussfassung von Vereinsausgaben unter Fr. 5'000 (einmalig, bei wiederkehrenden Ausgaben quartalsweise)
- c. Bildung von Kommissionen für besondere Aufgaben bis zu deren Bestätigung oder Ablehnung durch den Vereinsvorstand an einer seiner nächsten Sitzungen

## E. Revisionsstelle

### Art. 16 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer (1) natürlichen oder juristischen Person, die durch die Jahresversammlung gewählt wird. Wiederwahl ist möglich.

### Art. 17 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

## V. Vereinsvermögen und Haftung

---

### Art. 18 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

### Art. 19 Vereinsmittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes dienen die Mitgliederbeiträge und können Spenden und/oder Zuwendungen von natürlichen und juristischen Personen entgegengenommen werden. Der Verein kann sich weitere Einnahmequellen erschliessen, sofern sie mit dem Vereinszweck vereinbar sind. Sämtliches Einkommen und Vermögen des Vereins ist ausschliesslich im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

### Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## VI. Statutenänderung und Auflösung

---

### Art. 21 Änderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

### Art. 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung bedarf zwingend der Traktandierung und des Beschlusses der Vereinsversammlung. Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich

### Art. 23 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Vereins wird sämtlicher Liquidationserlös zwingend an eine Institution überwiesen, welche sich einem vergleichbaren gesellschaftlichen Anliegen widmet, in der Schweiz domiziliert ist und in der Schweiz aufgrund öffentlicher oder wohltätiger Zwecke steuerbefreit ist. Die Verteilung an die Mitglieder (natürliche Personen) ist ausgeschlossen.

## VII. Schlussbestimmungen

---

### Art. 24 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Jahresversammlung revidiert am  
28.11.2006/30.11.2010/23.11.2011/29.06.2016/05.05.2018/08.05.2019/07.06.2022

Bern, den 07.06.2022

Unterzeichnet

*sig. Nora Trenkel*

.....

Vorstandsmitglied

*sig. Mattia Campacci*

.....

Vorstandsmitglied